

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde
Fuldabrück

=====

Die Gemeindevertretung hat am 6. November 1986 folgende Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Fuldabrück beschlossen:

Zu § 3

- 1) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 12 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 2) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 16 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 3) Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen wird, sollte mindestens 20 Jahre betragen. Neben der Ehrenplakette erhält der zu Ehrende eine Ehrengabe.
- 4) Die Ehrung wird in einem feierlichen Rahmen in Verbindung mit einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen.

Zu 4 §

- 4) Hierunter ist zu verstehen, daß ein Sportler, der in einem bestimmten Teilbereich mehrere Meisterschaften verschiedener Wertigkeiten erreicht (z.B. Bezirksmeister - Hessenmeister - deutscher Meister) nur die höchste Auszeichnung erhält, also in diesem Falle die Sportplakette in Gold.

Die Sportlerehrung sollte einmal jährlich in einer Sonderveranstaltung durchgeführt werden. Hierzu sollte neben den zu Ehrenden eine möglichst breite Anzahl von Sportlern eingeladen werden. Es ist in jedem Falle anzustreben, künftig zu einer gemeinsamen Veranstaltung zu kommen, in der die Sportlerehrungen und die Ehrungen nach § 5 der Ehrenordnung vorgenommen werden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung, die Überwiegend von den örtlichen Vereinen mitgestaltet werden sollte, ist auch der Dank gegenüber den Vereinen für ihren Einsatz für die örtliche Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 5

- 1) Persönlichkeiten, die sich 12 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Bronze.
- 2) Persönlichkeiten, die sich 16 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Silber.
- 3) Persönlichkeiten, die sich 20 Jahre auf Vereinsebene verdient gemacht haben, erhalten die Ehrenplakette in Gold.

Zu § 6

Die Vereine bzw. Verbände erhalten beim

25-jährigen Jubiläum	250,-- DM
50-jährigen Jubiläum	500,-- DM
75-jährigen Jubiläum	750,-- DM
100-jährigen Jubiläum	1.000,-- DM

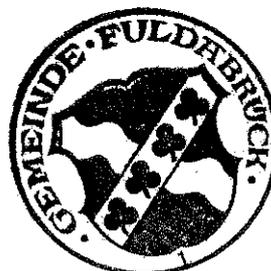
Bei weiteren 25 Jahren erhöht sich die Jubiläumszuweisung um 250,-- DM.

Vereine und Verbände, die älter als 50 Jahre sind, erhalten bei Jubiläen, die durch 10 teilbar sind, DM 200,--.

Fuldabrück, den 6. November 1986

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Fuldabrück

M ü l l e r
Bürgermeister



Gesehen
3. 11. 1986
Kassel, den
Der Landrat
Im Auftrage: